

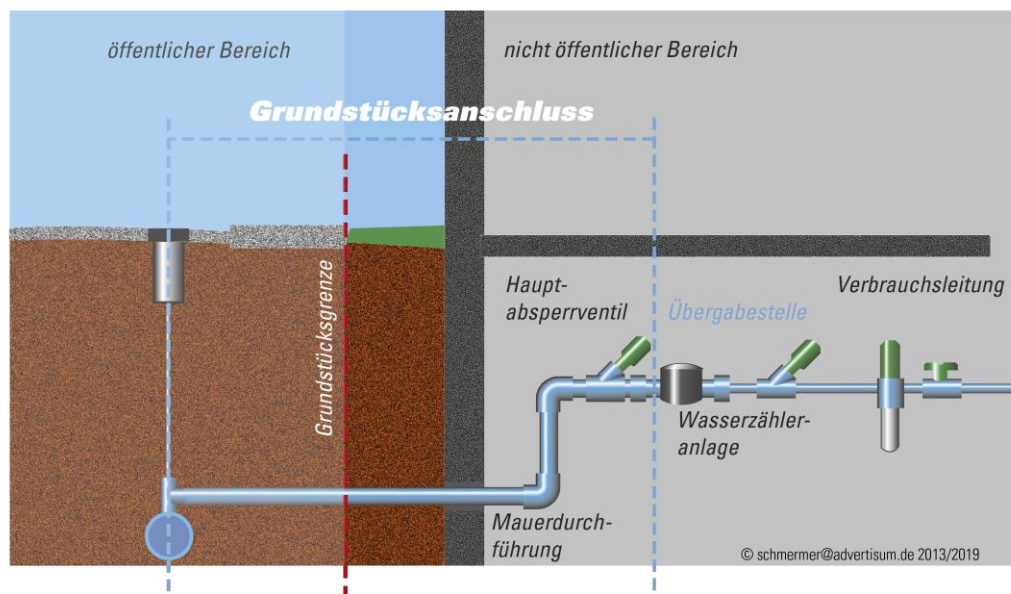
Info für Bauherrn zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Sehr geehrte Bauherrin,
sehr geehrter Bauherr,

um eine reibungslose Erschließung Ihres Bauvorhabens zu gewährleisten, beantworten wir Ihnen nachstehend ein paar wichtige Fragen:

Wie und woher bekomme ich meinen Wasseranschluss (Grundstücksanschluss)?

Der Grundstücksanschluss (ist die Wasserleitung von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnt mit der Anschlussvorrichtung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung) wird vom Eigenbetrieb der Gemeinde (EGP) hergestellt bzw. auch betrieben und unterhalten.



Die hierfür anfallenden Kosten im Bereich des Privatgrundstückes sind dem EGP zu ersetzen. Soweit Sie einen neuen Grundstücksanschluss benötigen, bzw. Änderungen daran wünschen, so ist dies frühzeitig beim EGP mittels Antragsformular (Anlage 1) schriftlich zu beantragen.

Was muss ich bei der Zulassung und der Inbetriebnahme der privaten Wasserinstallationsanlagen beachten?

Bitte beachten Sie hierzu den § 11 der WAS (Anlage 4).

Vorsorglich möchten wir Sie darauf hinweisen, dass uns die ordnungsgemäße Inbetriebnahme des Wasserhausanschlusses mit Formblatt (Anlage 3) angezeigt wird. Die Gemeinde ist nach WAS § 23 Einstellen der Wasserlieferung, berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise einzustellen.

Wie bekomme ich meinen Bauwasseranschluss?

Soweit Sie Bauwasser für Ihr Bauvorhaben benötigen, beantragen Sie bitte Ihren Bauwasseranschluss rechtzeitig. Siehe Antrag auf Bauwasser (Anlage 1).

Ansprechpartner für Fragen zur Wasserversorgung:
Wassermeister, Herr Friedl, Telefon 0171 / 4729431

Was muss ich beim Anschluss an die öffentliche Kanalisation beachten?

Alle wichtigen Informationen zur Grundstücksentwässerungsanlage finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Petershausen (Eigenbetrieb Wasser/Abwasser/Infos) unter den „Zusätzlichen Technischen Bedingungen (ZTB)“. Die ZTB sind zwingend zu beachten!

Ansprechpartner für Fragen zur Abwasserentsorgung:
Abwassermeister, Herr Resner, Telefon 08137 / 539-260

Welche Kosten fallen nach Fertigstellung meiner Baumaßnahme an?

Herstellungsbeitrag:

Die Gemeinde Petershausen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten einen Beitrag. Dieser ist nach Fertigstellung der Baumaßnahme zu entrichten. Hierzu ist eine Fertigstellungsanzeige (Anlage 2) Ihres Bauvorhabens einzureichen.

Die erstmalige Veranlagung eines Grundstücks und Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossfläche erfolgt durch die Gemeinde.

Kostenersatz:

Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegungen und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS und § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten siehe § 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse Abs. 1 (BGS-EWS, BGS-WAS).

Ansprechpartnerin für Fragen zu Herstellungsbeiträgen und Kostenersatz:
Frau Goldbrunner, Telefon 08137 / 534-30

Was muss ich bei einer nachträglichen Veränderung meiner Gebäude beachten?

Eine Veränderung der Nutzung bzw. eine Vergrößerung/Erweiterung der Grundstücks- und Geschossfläche hat der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte der Gemeinde mitzuteilen (Meldepflicht § 14 BGS-EWS, § 16 BGS-WAS).

Beispiele für mögliche meldepflichtige Veränderungen:

- Genehmigungsfreier Dachgeschoss- und Spitzbodenausbau
- Nicht gemeldete An- und Umbauten
- Neu errichtete Wintergärten und überdachte Terrassen, die nur an einer Front offen sind
- Landwirtschaftlich genehmigte Hallen, die mittlerweile gewerblich genutzt werden
- Hallen, die nachträglich mit Wasser- bzw. Kanalanschluss versehen wurden
- Garagen mit Wasser- bzw. Kanalanschluss, für die noch kein Beitrag entrichtet wurde

Wir möchten Sie hiermit an Ihre Meldepflicht erinnern und bitten Sie, eine mögliche Veränderung an Ihrem Grundstück zu prüfen und dem Eigenbetrieb der Gemeinde Peterhausen mitzuteilen.

Nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasser- und Entwässerungssatzung der Gemeinde Petershausen (BGS-EWS, BGS-WAS) sowie nach Art. 5 Abs. 2 a Kommunalabgabengesetz (KAG) ist eine Veränderung vom Beitragspflichtigen zu melden. Wer absichtlich keine Angaben macht, kann sich nach Art. 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) wegen Abgabenhinterziehung strafbar machen.

Ansprechpartnerin für Fragen zu Herstellungsbeiträgen:
Frau Goldbrunner, Telefon 08137 / 534-30

Beschädigung der öffentlichen Verkehrsfläche - was ist zu tun?

Falls bei Ihrer Baumaßnahme öffentliche Straßen und Gehwege beschädigt werden, wenden Sie sich bitte an das Tiefbauamt der Gemeinde.

Ansprechpartnerin im Tiefbauamt:
Frau Schütz-Finkenzeller, Telefon 08137 / 534-12

EGP
Eigenbetrieb der Gemeinde Petershausen
Herr Wassermeister Friedl
Bgm.-Rädler-Straße 3

85238 Petershausen

Antrag auf Brauch- und Trinkwasseranschluss bzw. Bauwasser

- Antrag auf Anschluss des Baugrundstückes /des Objektes an die Wasserversorgung
- Antrag auf Änderung des Grundstücksanschlusses
- Antrag auf Bauwasser

Bauherrn (Vor- und Zunahme):

Adresse:

Telefon /Handy:

Nr. im Bautenverzeichnis

der Gemeinde: Telefon /Handy:

Bauvorhaben,
Ort, Straße und Hausnummer:

Flurnummer / Gemarkung:

Art des Bauvorhabens:

Folgende Unterlagen / Angaben sind zusammen mit dem Antrag in dreifacher Ausfertigung einzureichen bzw. zu leisten:

- Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers mit Lageplan und Eintragung der gewünschten Grundstücksanschlussleitung
- Kopie des Kellerplans, Kellerwand aus wasserdurchlässigem Beton Ja nein
- Angaben über etwaige Eigenversorgungen – Eigengewinnungsanlagen (z. B. Brunnen oder Regenwassernutzung)? Ja (Beachtung des Info-Blattes) nein
- Angabe über die Verbraucherstellen mit Belastungswerten zur Bestimmung der Nenngröße des Grundstücksanschlusses bei Mehrfamilienhäusern und bei Objekten mit hohem Wasserbedarf
- Größe Grundstücksanschluss (Nenngröße) _____ .

- Bauwasser wird bis / am benötigt.
- Die Verlegung des Anschlusses in den Anschlussraum wird bis / am benötigt.
- Sonstige Besonderheiten:
-

Beauftragtes Installationsunternehmen:

(Unternehmen muss im Installationsverzeichnis des EGP oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen sein)

Unterschrift des verantwortlichen Fachmannes und Stempel des Installationsunternehmens

Hinweis - bitte beachten!

Nach einreichen dieses Antrags wird die Herstellung Ihres Grundstückanschlusses vom Eigenbetrieb beauftragt. Der damit anfallende Anspruch auf Kostenerstattung gemäß § 8 BGS-EWS bzw. BGS-WAS wird vom Eigenbetrieb nach Erhaltung der entsprechenden Kostenrechnung direkt geltend gemacht!

Grundsätzlich wird pro Grundstück nur ein Grundstücksanschluss (Hausanschluss) vom EGP verlegt. Soweit ein zweiter Anschluss benötigt wird, so sind die anfallenden Kosten, sowohl im privaten- als auch im öffentlichen Bereich, dem EGP zu erstatten.

Erklärung:

Die für mich gültige Wasserabgabesatzung sowie die diesbezügliche Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Petershausen habe ich zur Kenntnis genommen. Die satzungsrechtlichen Bestimmungen werden von mir / uns beachtet. Insbesondere verpflichte ich mich, alle Leitungs- und Verbrauchsanlagen nach den Bestimmungen der Wasserabgabesatzung sowie den anerkannten Regeln der Technik (u. a. DIN 1988) auszuführen.

Mir ist bekannt, dass bauseits vorverlegte Leer- bzw. Schutzrohre oder Durchführungen durch die Wand und / oder der Bodenplatte den Eigenbetrieb der Gemeinde Petershausen von der Haftung für die Dichtigkeit für diesen Bereich entbindet.

.....
Ort / Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift des Grundstückseigentümers

EGP
Eigenbetrieb der Gemeinde Petershausen
Frau Katja Goldbrunner
Bürgermeister-Rädler-Straße 3

85238 Petershausen

Meldung über Fertigstellung des Bauvorhabens

Diese Meldung ersetzt nicht die Anzeige über Fertigstellung des Rohbaues bzw. die Anzeige der abschließenden Fertigstellung genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen an die Bauaufsichtsbehörde / Landratsamt Dachau

Name und Anschrift des Bauherrn:
.....
.....

Art der baulichen Anlage:
.....

Nr. im Bautenverzeichnis der Gemeinde:

Tag der Fertigstellung:

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift des Bauherrn

EGP
Eigenbetrieb der Gemeinde Petershausen
Frau Katja Goldbrunner
Bürgermeister-Rädler-Straße 3

85238 Petershausen

.....
Installationsunternehmen
.....
Straße, Hausnummer
.....
Telefon

Anzeige auf Inbetriebsetzung der Hausinstallation gemäß § 11 (5) WAS

Das ausführende Installationsunternehmen beantrage die Inbetriebsetzung der Hausinstallation für das unten genannte Objekt gemäß Wasserabgabesatzung. Das beauftragte Fachunternehmen bestätigt mit Unterschrift, dass die ausgeführten Installationsmaßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik und DIN 1988 hergestellt wurden.

Eine Eigengewinnungsanlage (Regenwassernutzung oder Brunnen) ist vorhanden und wurde vom EGP genehmigt

- nein
- Ja Regenwassernutzungsanlage zum Zweck der Gartenbewässerung
- Ja Regenwassernutzungsanlage zur Nutzung als Brauchwasser (z. B. WC), diese wurde beim Gesundheitsamt angezeigt!!
- Ja Eigener Brunnen zur Brauchwassernutzung

Straße, Hs.-Nr. des Objekts:

Bauherr:

Nr. im Bautenverzeichnis der Gemeinde:.....

.....
Ort / Datum

.....
Stempel des Installationsunternehmens und
Unterschrift des verantwortlichen Fachmannes

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlagen des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.